

Die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. (unternehmer nrw) ist der Zusammenschluss von 129 Verbänden mit 80.000 Betrieben und drei Millionen Beschäftigten. unternehmer nrw ist Mitglied der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und vertritt die Interessen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V. (BDI) als dessen Landesvertretung.

26.02.2019

STELLUNGNAHME

im Rahmen des Clearingverfahrens zum Zweiten Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen (EGovG NRW)

A) §3 EGovG NRW („Elektronischer Zugang zur Verwaltung; elektronische Identitätsfeststellung“)

Im Rahmen der geplanten Gesetzesänderung soll § 3 Abs. 5 neugefasst werden. Dies soll der Verfahrensvereinfachung dienen, indem die Übernahme von Formularaten aus einem elektronischen Ausweisdokument erleichtert wird. Im Ergebnis soll so ein medienbruchfreies Auslesen ermöglicht und damit ein zeitaufwändiges und fehleranfälliges händisches Abschreiben der auf dem Ausweisdokument aufgedruckten Daten erspart werden.

Die geplante Gesetzesänderung zielt darauf ab, Personen einen umfassenden elektronischen Zugang zu Verwaltungsträgern und den Anbietern von Diensten von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zu ermöglichen, unabhängig von deren tatsächlicher Organisationsform. Dies erstreckt sich auf der Anwenderseite auch auf juristische Personen des Privatrechts und damit auch auf die Unternehmen. Die geplante Regelung besitzt daher auch eine Mittelstandsrelevanz. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen ohne eigene Rechtsabteilung sind auf möglichst einheitliche und zugängliche Verwaltungsverfahren angewiesen.

Aus unserer Sicht ist die hier geplante Maßnahme im Grundsatz sehr zu begrüßen. Gesetzesänderung und flankierende Rechtsverordnung sind in den gesetzgeberischen Kontext auf EU- und Bundesebene eingebunden. Durch diese Anknüpfungen sollte ein hinreichender Datenschutz gewährleistet sein.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass aus Sicht der Wirtschaft eine bundeseinheitliche Umsetzung wünschenswert ist. Insoweit ist es kritisch, wenn sich verschiedene Begrifflichkeiten in der geplanten Verordnung lt. Kommentartext an

das (Bundes-)Onlinezugangsgesetz (OZG) "anlehnen", statt die jeweiligen Passagen direkt wörtlich zu übernehmen. Eine direkte 1:1-Umsetzung des OZG dürfte hier die effizientere Variante darstellen. Mittelfristiges Ziel muss zudem die Errichtung eines einheitlichen, bundesweiten Serviceportals sein.

B) § 16a E-GovG NRW („Open Data“)

Grundsätzlich ist ein „Open Data“-Ansatz für die Behörden des Landes zu begrüßen, u.a. um behördliches Handeln transparenter zu gestalten und Daten volkswirtschaftlich verwertbar zu machen. Allerdings müssen unternehmerische Daten, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, unbedingt geschützt werden. Vertrauen in die Sicherheit der Anwendungen und die Verarbeitung der Daten sind insgesamt unverzichtbare Grundvoraussetzung beim E-Government. Ein durchgreifender Schutz unternehmerischen Know-Hows ist sowohl aus der Perspektive des einzelnen Unternehmens als auch aus gesamtgesellschaftlicher Perspektive geboten.

Vor diesem Hintergrund sind die gegenüber der ursprünglichen Entwurfsfassung vom September 2017 nun vorgesehenen Änderungen kritisch.

Nach dieser vorherigen Entwurfsfassung sollten bestimmte elektronische Daten zur Verfügung gestellt werden, *„soweit keine rechtlichen oder tatsächlichen Hinderungsgründe bestehen“* (§ 16a Abs. 1, S. 1, 2. HS E-GovG NRW-E 2017). Nach der aktuellen Fassung werden die entsprechenden Daten hingegen schlicht *„zur Verfügung gestellt“* (§ 16a Abs. 1, S. 1 E-GovG NRW-E 2019). Eine Einschränkung dieser weiten Vorgabe ergibt sich erst in der systematischen Gesamtschau mit Abs. 3 der Norm, in der separate Hinderungsgründe aufgezählt werden. Die vorherige Fassung war aus dem objektiven Horizont eines juristischen Laien verständlicher. Insbesondere klein- und mittelständische Unternehmer dürften von einer leichteren Zugänglichkeit profitieren. **Wir schlagen daher vor, bei Abs. 1 den ursprünglichen Wortlaut zu belassen.**

Der aktuelle Entwurf wurde bei den Hinderungsgründen im Vergleich zur Vorgängerfassung auch begrifflich geändert. Demnach *„müssen die Daten abweichend von Abs. 1 nicht bereitgestellt werden, wenn“* bestimmte, im Einzelnen aufgezählte Hinderungsgründe vorliegen (§16a Abs. 3 E-GovG NRW-E 2019). Der Wortlaut *„müssen nicht“* suggeriert hier einen Entscheidungsspielraum der Behörde. Er bedeutet darüber hinaus im Vergleich zur vorherigen Entwurfsfassung eine begriffliche Abschwächung im materiellen Schutz. Denn die folgende Aufzählung enthält im Wesentlichen absolute Hinderungsgründe, bei deren Vorliegen eine Veröffentlichung von Daten gerade nicht erfolgen darf. Der dort gewährte Schutz hängt also gerade nicht von einer Entscheidung der Behörde über die reine Veröffentlichung ab. **Wir sprechen uns daher dafür aus, den Einleitungssatz von § 16a Abs. 3 wie folgt zu formulieren: „(3) Abweichend von Absatz 1 dürfen die Daten nicht bereitgestellt werden, wenn [...]“**

Bei den eigentlichen Hinderungsgründen ist zudem eine Streichung erfolgt. Demnach war ursprünglich ein Hinderungsgrund zur Veröffentlichung u.a. auch dann gegeben, wenn „Anhaltspunkte“ dafür vorlagen, dass durch die Veröffentlichung von Daten Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse offengelegt werden (vgl. § 16a Abs. 3 Nr. 4 E-GovG NRW-E 2017). Neben dem hierdurch gewährten materiellen Schutz war auch die ausdrückliche Benennung „Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse“ im Gesetzestext positiv. Denn unabhängig von der konkreten Definition des Begriffs war bereits die abstrakte Nennung dazu geeignet, auf einen relevanten Schutzaspekt hinzuweisen, der so gerade auch aus der Sphäre eines juristischen Laien heraus aus sich selbst verständlich ist. Die konkrete Nennung weist den Leser auf einen möglicherweise bestehenden Schutz hin und ist daher geeignet, ein entsprechendes Risikobewusstsein zu schaffen. Dies betrifft umso mehr klein- und mittelständische Unternehmen ohne eigene Rechtsabteilung. Diese sind in besonderem Maße auf einen effektiven Schutz ihres unternehmerischen Kernwissens angewiesen. Zwar dürfte hier materiell ein Schutz auch von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gewährleistet sein, da § 16a Abs. 3 Nr. 1 E-GovG NRW-E 2017/2019 darauf abstellt, ob „zu den Daten kein oder nur ein eingeschränktes Zugangsrecht insbesondere gemäß der §§ 6 bis 9 des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 806) in der jeweils geltenden Fassung besteht“. Die hier in Bezug genommenen §§ 6 – 9 IFG NRW dienen dem Schutz verschiedener öffentlicher und privater Belange und sehen in § 8 ausdrücklich auch den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vor. Über die „insbesondere“-Anknüpfung ist zudem gewährleistet, dass darüber hinaus weitere Informationszugangsgesetze berücksichtigt werden, wie z.B. das Umweltinformationsgesetz (UIG NRW). Durch den vorher enthaltenen Verweis auf „Anhaltspunkte“ für Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse wurde der Schutzbereich jedoch in begrüßenswerter Weise ausgedehnt. Da dieses Ausdehnen einer letztlich Veröffentlichung nicht im Weg gestanden hätte, sofern die Behörde vor der Veröffentlichung beim Informationsträger um sein Einverständnis zur Veröffentlichung nachgesucht hätte, wäre der intendierte Gesetzeszweck einer möglichst transparenten Verwaltung gleichwohl erreicht worden. **Wir sprechen uns daher dafür aus, die ursprünglich gewählte Formulierung wieder aufzunehmen.**

Mit der vorgeschlagenen Änderung kann auch die in der aktuellen Entwurfsfassung ergänzte **§ 16a Abs. 3 Nr. 4 E-GovG NRW-E 2019 entfallen**, da diese Vorschrift zum Rest der Norm redundant ist.

Gem. § 16a Abs. 7 E-GovG NRW-E 2019 sind die Behörden nicht verpflichtet, „die bereitzustellenden Daten auf Richtigkeit, Vollständigkeit, Plausibilität oder in sonstiger Weise zu prüfen“. Soweit sich dies auf die Frage der „inhaltlichen Richtigkeit pp.“ der Daten beschränken sollte, **regen wir eine entsprechende Präzisierung an.**